

828 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Ab 1. Jänner 2003 beträgt die Familienbeihilfe für jedes Kind monatlich 105,4 €; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem dieses das 3. Lebensjahr vollendet, um monatlich 7,3 €; sie erhöht sich weiters für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem dieses das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 18,2 €; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 21,8 €. Diese Beträge gelten für eine Vollwaise (§ 6) entsprechend.“

2. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Ab 1. Jänner 2003 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, monatlich um 138,3 €.“

3. Im § 39j Abs. 2 wird das Zitat „§ 594 Abs. 2 ASVG“ durch das Zitat „§ 595 Abs. 2 ASVG“ ersetzt.

4. Im § 39j Abs. 5 wird die Wortfolge „bis zum 30. Juni“ durch die Wortfolge „bis zum 31. Juli“ ersetzt.

5. Nach § 50q wird folgender § 50r eingefügt:

„§ 50r. (1) § 39j Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001 wird folgender Satz angefügt:

„Nimmt auch der zweite Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, so verlängert sich die Anspruchsdauer über die Vollendung des 30. Lebensmonates hinaus um jenen Zeitraum, den der zweite Elternteil Kinderbetreuungsgeld beansprucht, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes.“

2. Dem § 6 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für ein Kind ruht nicht, sofern ein Anspruch gemäß Z 1 anlässlich der Geburt eines weiteren Kindes besteht.“

Vorblatt

Problem:

1. Das Kinderbetreuungsgeld wird bis längstens zur Vollendung des 3. Lebensjahres gewährt - die Familienförderung für Kinder ab dem 4. Lebensjahr und für erheblich behinderte Kinder bleibt dadurch unverändert.
2. Im Kinderbetreuungsgeldgesetz sind Klarstellungen erforderlich.

Ziel:

1. Finanzielle Besserstellung von Familien mit Kindern ab dem 4. Lebensjahr und mit erheblich behinderten Kindern.
2. Klarstellungen im Kinderbetreuungsgeldgesetz.

Inhalt:

1. Erhöhung der Familienbeihilfe für Kinder ab dem 4. Lebensjahr sowie für erheblich behinderte Kinder.
2. Klarstellungen im Kinderbetreuungsgeldgesetz.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

- 1a. Jährliche Mehrkosten durch die Anhebung der Familienbeihilfe ab dem 4. Lebensjahr:
 - für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 128.107.992 €
(Berechnungsgrundlage auf Schätzungsbasis für 2003: 1.462.420 Kinder)
 - für die Selbstträger nach § 46 FLAG 1967 11.534.467,2 €
(Berechnungsgrundlage auf Schätzungsbasis für 2003: 131.672 Kinder)
- 1b. Jährliche Mehrkosten durch die Anhebung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder:
 - für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 4.923.032,4 €
(Berechnungsgrundlage/Durchschnittswert des Jahres 2000: 56.199 Kinder)
 - für die Selbstträger nach § 46 FLAG 1967 399.543,6 €
(Berechnungsgrundlage/Durchschnittswert des Jahres 2000: 4.561 Kinder)
2. Die Klarstellungen im Kinderbetreuungsgeldgesetz haben keine finanziellen Auswirkungen.

EU-Konformität:

Gegeben.

Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Keine.

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes wird nicht nur die Betreuungsleistung der Eltern erstmals anerkannt und teilweise abgegolten, die Wahlfreiheit in der Kinderbetreuung vergrößert und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich verbessert, sondern Jungfamilien erfahren darüber hinaus bei Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes eine spürbare finanzielle Entlastung.

Um aber auch Familien mit Kindern ab dem 4. Lebensjahr gleichfalls finanziell besser zu stellen, soll die Familienbeihilfe als Grundleistung angehoben werden.

In gleichem Maß soll auch die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder angehoben werden.

Mit Entschließung des Nationalrates vom 4. Juli 2001 (E 93-NR/XXI. GP) wurde der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen ersucht, dem Nationalrat bis Ende 2001 eine entsprechende Regierungsvorlage vorzulegen.

Im Kinderbetreuungsgeldgesetz sind Klarstellungen vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergänzend zur Darstellung im Vorblatt ist festzuhalten, dass sich auf Grund der Übernahme der Kosten für auslaufende Fälle des Karenzgeldes (alt) ab 1. Jänner 2002 und die generelle Übernahme des Kinderbetreuungsgeldes (neu; auch für Beamte) für Geburten ab 1. Jänner 2002 durch den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für die sogenannten Selbstträger ganz wesentliche Einsparungen ergeben; dadurch ist die Finanzierung der Anhebung der (erhöhten) Familienbeihilfe für die Selbstträger im Gesamten als kostenneutral anzusehen.

Die Mehrkosten für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind im Rahmen dessen künftiger Gebahrung gedeckt.

Abgesehen von einem einmaligen Programmierungsaufwand fallen keine zusätzlichen Verwaltungskosten an.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§ 8 Abs. 2 FLAG 1967):

Ab dem Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, soll bei der Gewährung der Familienbeihilfe eine zusätzliche Altersstaffel eingeführt und die Familienbeihilfe ab diesem Zeitpunkt für jedes Kind um 7,3 € pro Monat angehoben werden. Diese Regelung soll ab 1. Jänner 2003 in Kraft treten.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 8 Abs. 4 FLAG 1967):

Der Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder soll ab 1. Jänner 2003 um 7,3 € pro Monat angehoben werden.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 39j Abs. 2 FLAG 1967):

Hiemit erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung einer Zitierung aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die keine materiell-rechtlichen Auswirkungen hat.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 39j Abs. 5 FLAG 1967):

Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse hat - im Zusammenhang mit der Gewährung von Kinderbetreuungsgeld - eine Aufteilung von Krankenversicherungsbeiträgen an die Krankenversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten bzw. Dienstgeber bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen. Diese Frist soll aus administrativ-technischen Gründen bis zum 31. Juli erstreckt werden.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 5 Abs. 2 KBGG):

Der Satz dient der Klarstellung, dass einem Elternteil maximal 30 Monate Kinderbetreuungsgeld gebühren.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 6 Abs. 1 KBGG):

Sowohl bei den Berechnungen zum Kinderbetreuungsgeld als auch in der Intention des Gesetzgebers wurde immer davon ausgegangen, dass ein Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes nur im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes, für welches Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht, zu erfolgen hat. Der neu eingefügte Satz ist daher nur auf Wochengeldansprüche vor der Geburt eines Kindes anzuwenden.

Mit diesem Satz erfolgt daher ebenfalls eine Klarstellung.

Textgegenüberstellung
Artikel 1
Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Geltende Fassung:

§ 8 Abs. 2:

(2) Ab 1. Jänner 2002 beträgt die Familienbeihilfe für jedes Kind monatlich 105,4 €; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem dieses das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 18,2 €; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 21,8 €. Diese Beträge gelten für eine Vollwaise (§ 6) entsprechend.

§ 8 Abs. 4:

(4) Ab 1. Jänner 2002 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, monatlich um 131 €.

§ 39j Abs. 2:

(2) Der Aufwand für Ersatzzeiten der Kindererziehung nach § 447g Abs. 3 Z 1 lit. b ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2001 sowie nach § 594 Abs. 2 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2001 ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 8 Abs. 2:

(2) Ab 1. Jänner 2003 beträgt die Familienbeihilfe für jedes Kind monatlich 105,4 €; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem dieses das 3. Lebensjahr vollendet, um monatlich 7,3 €; sie erhöht sich weiters für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem dieses das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 18,2 €; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 21,8 €. Diese Beträge gelten für eine Vollwaise (§ 6) entsprechend.

§ 8 Abs. 4:

(4) Ab 1. Jänner 2003 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, monatlich um 138,3 €.

§ 39j Abs. 2:

(2) Der Aufwand für Ersatzzeiten der Kindererziehung nach § 447g Abs. 3 Z 1 lit. b ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2001 sowie nach § 595 Abs. 2 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2001 ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Geltende Fassung:

§ 39j Abs. 5:

(5) Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse hat die endgültige Aufteilung der Mittel gemäß Abs. 3 an die Träger der Krankenversicherung, an die im § 2 Abs. 1 Z 2 Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967 angeführten Krankenfürsorgeanstalten sowie an die die Krankenversicherungsbeiträge nach bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen tragenden Dienstgeber für jedes Kalenderjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen. Hiezu haben die im 1. Satz genannten Krankenversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten und Dienstgeber die Abrechnungen bis zum 30. April des Folgejahres zu übermitteln. Die Ermittlung des Verteilungsschlüssels sowie die Auszahlung hat auf Basis der anteiligen endgültigen krankenversicherungspflichtigen Bargeldleistungen zu erfolgen.

§ 50r:

n e u

Vorgeschlagene Fassung:

§ 39j Abs. 5:

(5) Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse hat die endgültige Aufteilung der Mittel gemäß Abs. 3 an die Träger der Krankenversicherung, an die im § 2 Abs. 1 Z 2 Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967 angeführten Krankenfürsorgeanstalten sowie an die die Krankenversicherungsbeiträge nach bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen tragenden Dienstgeber für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Juli des Folgejahres vorzunehmen. Hiezu haben die im 1. Satz genannten Krankenversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten und Dienstgeber die Abrechnungen bis zum 30. April des Folgejahres zu übermitteln. Die Ermittlung des Verteilungsschlüssels sowie die Auszahlung hat auf Basis der anteiligen endgültigen krankenversicherungspflichtigen Bargeldleistungen zu erfolgen.

§ 50r:

§ 50r. (1) § 39j Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

Geltende Fassung:

§ 5 Abs. 2:

§ 5. (2) Nimmt nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, gebührt dieses längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates des Kindes.

§ 6 Abs. 1:

§ 6. (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht,

1. sofern ein Anspruch auf Wochengeld gemäß § 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 oder gleichartige Leistungen nach anderen österreichischen oder ausländischen Rechtsvorschriften oder ein Anspruch auf Wochengeld gemäß § 102a GSVG oder § 98 BSVG besteht, in der Höhe des Wochengeldes oder
2. während eines Auslandsaufenthaltes eines Leistungsbeziehers gem. § 2 Abs. 2, soweit er drei Monate übersteigt.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 5 Abs. 2:

§ 5. (2) Nimmt nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, gebührt dieses längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates des Kindes. Nimmt auch der zweite Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, so verlängert sich die Anspruchsdauer über die Vollendung des 30. Lebensmonates hinaus um jenen Zeitraum, den der zweite Elternteil Kinderbetreuungsgeld beansprucht, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes.

§ 6 Abs. 1:

§ 6. (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht,

1. sofern ein Anspruch auf Wochengeld gemäß § 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 oder gleichartige Leistungen nach anderen österreichischen oder ausländischen Rechtsvorschriften oder ein Anspruch auf Wochengeld gemäß § 102a GSVG oder § 98 BSVG besteht, in der Höhe des Wochengeldes oder
2. während eines Auslandsaufenthaltes eines Leistungsbeziehers gem. § 2 Abs. 2, soweit er drei Monate übersteigt.

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für ein Kind ruht nicht, sofern ein Anspruch gemäß Z 1 anlässlich der Geburt eines weiteren Kindes besteht.